

**Managementplan  
des  
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes  
„DE- 1832-322 Walkyriengrund “**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

## Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

### Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3 Postfach 7151  
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 27.12.2016

Gez.  
Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Besiedelte Steine des Walkyriengrundes (Foto: Uli Kunz)

## Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung .....	5
1. Grundlagen .....	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit .....	8
2. Gebietscharakteristik .....	9
2.1. Gebietsbeschreibung .....	9
2.1.1. Größe und Lage: .....	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation: .....	9
2.1.3. Bedeutung: .....	12
2.2. Einflüsse und Nutzungen .....	12
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee .....	13
2.2.2. FFH-Gebiet Walkyriengrund .....	14
2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen im Gebiet .....	15
2.2.4. Erwerbsfischerei .....	17
2.2.5. Munition im Meer.....	18
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	18
2.4. Regionales Umfeld.....	18
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen .....	19
3. Schutz/Erhaltungsgegenstand .....	20
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie .....	20
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:.....	22
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	22
3.3.1. Habitatbildende und weitere Arten .....	22
3.3.2. Gesetzlicher Biotopschutz .....	23
4. Umwelt-/Erhaltungsziele .....	23
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL .....	23
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen ...	24
5. Analyse und Bewertung.....	25
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten .....	25
5.2. Bewertungsdefizite .....	27
6. Maßnahmenkatalog .....	27
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	27
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen .....	28
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen .....	30
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	30
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit .....	31
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien .....	31
6.6. Verantwortlichkeiten.....	31
6.7. Kosten und Finanzierung .....	31
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	31
6.9. Umgang mit Munitionsaltlasten .....	32
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	32
8. Literatur:.....	32
9. Anhang .....	33
Anlage 9.1.....	34
Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Walkyriengrund .....	34
Anlage 9.2.....	34
Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Walkyriengrund...	34
Anlage 9.3.....	34
Analyse und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen.....	34

<b>Anlage 9.4.....</b>	<b>34</b>
<b>Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)</b> .....	<b>34</b>
<b>Anlage 9.5.....</b>	<b>34</b>
<b>HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006)</b> .....	<b>34</b>
<b>Anlage 9.6.....</b>	<b>34</b>
<b>Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015. ....</b>	<b>34</b>
<b>Anlage 9.7.....</b>	<b>34</b>
<b>Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee vom Sept. 2016.....</b>	<b>34</b>

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gebiete bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG<sup>1</sup> sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt<sup>2</sup> und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

---

<sup>1</sup> Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

<sup>2</sup> S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Managementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH-Richtlinie auch die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

## **1. Grundlagen**

### **1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen**

Das Gebiet „Walkyriengrund“ (Code-Nr: DE-1832-322) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der fortgeschriebenen 4. Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 33 vom 08. Febr. 2011 (S. 146)).

Am 19.12.2005 und 29.04.2008 wurden diese Gebiete zusätzlich als HELCOM Schutzgebiete (Baltic Sea Protected Areas/BSPAs) ausgewiesen. Das hier genannte Natura 2000 Gebiet ist somit in seiner Gesamtfläche identisch mit den schleswig-holsteinischen HELCOM Gebiet 171.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04. August 2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27. Mai 2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen, insbesondere WHG § 45h (3) in Verbindung mit landespezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fische-

reifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet in der Fassung von März 2015 (Anlage 9.1.)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000
- ⇒ Gebietspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016, Ausgabe Nr. 47 (S.1033)) (Anlage 9.2.)
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3)
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.4.)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission<sup>3</sup>.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee<sup>4</sup>..
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm<sup>5</sup>
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007) (Anlage 9.5.).
- ⇒ “Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
- ⇒ Fachgutachten des Institutes für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel aus dem Jahre 2008 zum Vorkommen von FFH-Meeres-Lebensraumtypen in der Ostsee

<sup>3</sup> Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte "Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea"; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

<sup>4</sup> <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

<sup>5</sup> [\[\\[stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02\\\\_WRRL/18\\\\_2\\\\_Bewirtschaftungszeitraum/09\\\\_Bewirtschaftungsplaene/14\\\\_BWP\\\\_Schlei\\\\_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave\\\\_\\\\_blob=publicationFile.pdf\\]\\(http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02\\_WRRL/18\\_2\\_Bewirtschaftungszeitraum/09\\_Bewirtschaftungsplaene/14\\_BWP\\_Schlei\\_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave\\_\\_blob=publicationFile.pdf\\)\]\(http://www.schleswig-hol-</a></p></div><div data-bbox=\)](http://www.schleswig-hol-</a></p></div><div data-bbox=)

- ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008<sup>6</sup>
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015. (Anlage 9.6).
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016 (Anlage 9.7).
- ⇒ Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur<sup>7</sup>

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist für den hier angesprochenen Bereich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für

<sup>6</sup> <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psm1&max=true>

<sup>7</sup> [http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren\\_Flyer\\_etc/Anlagen/Zehn\\_Regeln\\_fuer\\_Wassersportler.pdf](http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf)



Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

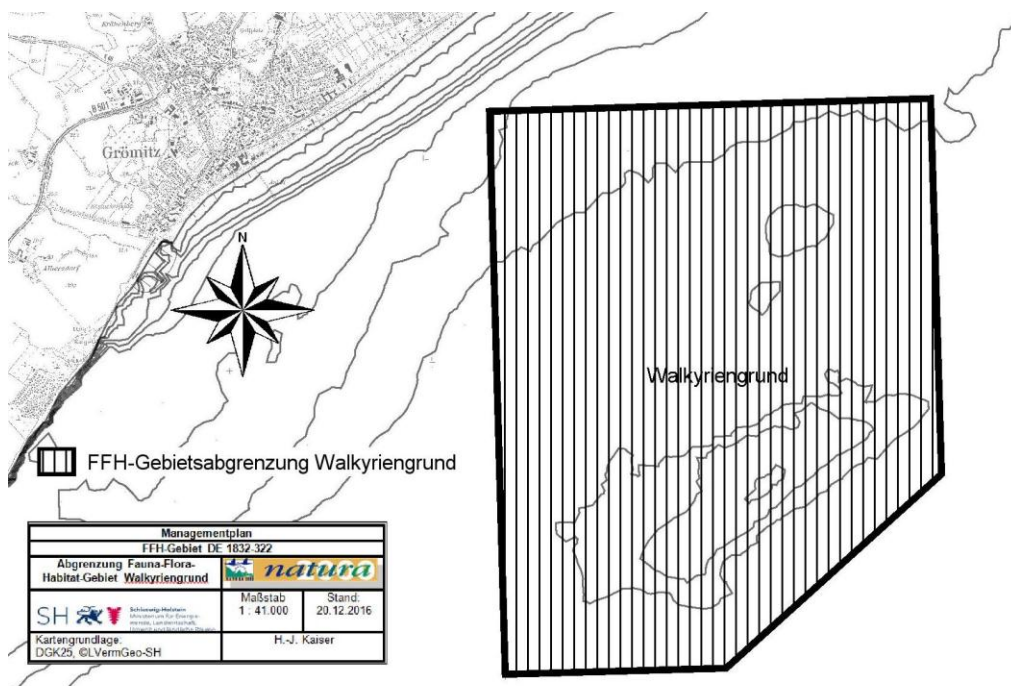
## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

#### 2.1.1. Größe und Lage:

Das Besondere Schutzgebiet (BSG / FFH) Walkyriengrund hat eine Größe von 2.224 ha und umfasst repräsentative Teile der Meereslebensräume in der Lübecker Bucht (Siehe Abb. 1.).

Diese Gebietskulisse entspricht gleichzeitig der HELCOM Baltic Sea Protected Area 171 Walkyriengrund.



**Abb.1** : Natura-2000-Kulisse des Walkyriengrundes und des BSPA 171 „Walkyriengrund“

#### 2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Das FFH-Gebiet liegt in der zentralen Lübecker Bucht vor Grömitz. Die Abgrenzung des Schutzgebietes Walkyriengrund schließt drei Kuppen, die sich bis etwa 7 m Wassertiefe aus den über 20 m tiefen Schlickgebieten der zentralen Lübecker Bucht erheben, ein und reicht im Nordwesten bis in die Flachwasserzonen vor Grömitz.

Die höchsten Erhebungen der Kuppen sind dicht mit Blöcken und Geschieben bedeckt. Mit zunehmender Tiefe gehen die Steingründe in ausgedehnte Sandflächen mit Steinfeldern und Muschelschill über, die mit Rotalgen und Tang bewachsen sind. Unterhalb von 20 m Wassertiefe dominieren Schlickzonen, in denen auf Muschelschill noch Großalgen und andere Kleinorganismen leben. Während oberhalb von 15 m Wassertiefe Miesmuschelbänke dominieren, herrschen unterhalb im Weichboden Bestände der Islandmuschel (*Arctica islandica*) vor (Gosselck *et al.*, 1998).

Mit jeweils reichem Kleintierleben gehören die Miesmuschelbänke zum FFH Lebensraumtyp Riff (Code 1170 - Siehe Abb. 2).

Die Flachwasserzonen vor Grömitz werden von Sand dominiert und sind ab einer Tiefenlinie von etwa 15 m in das Schutzgebiet einbezogen. Die Flachwasserzonen sind dem FFH LRT Fläche große Meeresbucht (Code 1160 – Siehe Abb. 2) zugeordnet.

Die Block- und Geröllgründe, sowie die Muschelschillflächen bis 20 m Tiefe sind das Substrat für dichte **Laminaria**-Bestände (*Laminaria saccharina*, aktueller Name: *Saccharina latissima*), einen artenreichen **Rotalgengürtel** (u.a. *Delesseria sanguinea*, *Phyllophora truncata*), Miesmuschelbänke (*Mytilus edulis*) und ein artenreiches Makrozoobenthos (91 Arten)(Gosselck *et al.*, 1998).

Es wurden 17 Makrophyten Arten nachgewiesen, darunter 3 Rote Liste Arten. Mehrschichtige **Miesmuschelbänke** (*Mytilus edulis*) mit hoher Individuendichte und breiter Altersstruktur dominieren das Makrozoobenthos in Tiefen zwischen 7 und 15 m (bis zu 81 % der Gesamtbiomasse). Sie bieten marinen E-vertebraten Lebensraum und Substrat:



Besiedlung tiefliegender Steine (Foto Uli Kunz)

Kleinkrebse, besonders Gammariden, halten sich in z. T. hohen Abundanzen in den Miesmuschelbänken auf. Die Miesmuscheln dienen Aufwuchsorganismen (Hydrozoen, Seepocken, Manteltiere), oder inkrustierenden (Moostierchen) als Substrat. Der Seestern *Asterias rubens* tritt in hohen Dichten auf, ist aber nicht auf die Miesmuschelbänke beschränkt. (Gosselck *et al.*, 1998).

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentore und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt. Genau dieser Bereich ist für die auf Licht angewiesenen hartsubstratbewohnenden Makroalgen besonders wichtig. Dies führte zur Hypothese, dass ein Rückgang der Makroalgenvorkommen (bes. *Fucus* und *Laminaria*-Bestände) direkt auf das Fehlen der Ostseefindlinge zurückzuführen sei (z.B. Breuer und Schramm 1988, Vogt und Schramm, 1991). Auch der Lebensraum

der Miesmuschelgürtel könnte durch das Fehlen dieser Hartsubstrate beeinträchtigt sein (Zander, 1991).

Nach Angabe von Steinfischern lagen auch auf dem Walkyriengrund vor Grömitz ausschließlich kleine Steine von 50 - 300 kg, die mit Greifern genommen wurden (Weiss). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Ende die Steinvorkommen vor der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins in einem Maße erschöpft waren, dass sich die Steinfischerei nicht mehr lohnte und eingestellt wurde.

### 2.1.3. Bedeutung:

Als Flachwassergebiet mit reich strukturierten Sedimenten ist der Walkyriengrund die größte Untiefe in der Lübecker Bucht. Sie stellt eine naturnahe landschafts-spezifische marine Struktur mit typischen pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften dar. Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind die *Laminaria*(*Saccharina*)-Bestände des Walkyriengrundes in der Mecklenburger Bucht in ihrer Dichte und Ausdehnung einmalig. Viele Organismen haben hier, gemessen an ihrer Struktur- und Artenvielfalt, ihre bedeutendsten Vorkommen in der Lübecker Bucht. Für zahlreiche in der mecklenburgischen Ostsee gefährdete Arten ist der Walkyriengrund neben der nördlich anschließenden Sagasbank das wichtigste Erhaltungs- und Regenerationsgebiet.

Die Ostseeflächen des Walkyriengrundes sind Lebensraum des Schweinswals, wobei akustische Erfassungen geringere Dichten erwarten lassen als in Bereichen nördlich und westlich von Fehmarn.

Der Walkyriengrund wird als Flachgrund im Winterhalbjahr von Meerestenten aufgesucht. Die bedeutendsten Arten sind Eider- und Trauerente, die zeitweise mit mehreren hundert Exemplaren vertreten sind. Die Bedeutung der weiter nördlich gelegenen Sagasbank für den Vogelschutz wird vom Walkyriengrund aber nicht erreicht.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Im Folgenden wird zunächst die MSRL-Anfangsbewertung für die gesamte Deutsche Ostsee dargestellt und anschließend werden die speziell im Gebiet vorliegenden Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbogen (Stand 2011) genannt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung des Gebietes dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge **eingetragen**, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese

auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt<sup>8</sup>.

Die Darstellung der Sport- und Freizeitnutzung beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der Oberen Fischereibehörde (Freizeitfischerei).

### 2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind - soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL- Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand<sup>9</sup>. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014<sup>10</sup> untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen wie die Lübecker Bucht, müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals sind die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm die vermuteten Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 3 MSRL-Anfangsbewertung dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Die bis 2011 bekannten Erkenntnisse über die Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln sind im Anhang 10.2<sup>11</sup> des Berichts „Munitionsbelastung der

---

<sup>8</sup> Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

<sup>9</sup> Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung, 10 Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

<sup>11</sup> [http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/TexteKarten/PDF/Berichte/anhang\\_10200.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/UXO/TexteKarten/PDF/Berichte/anhang_10200.html)

deutschen Meeresgewässern – Bestandaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ dokumentiert.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.).

### 2.2.2. FFH-Gebiet Walkyriengrund

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Fischerei, Schifffahrt, Wassersport und Wasserverschmutzung (Siehe Tabelle1). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

**Tabelle 1:** Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Walkyriengrund (Stand: August 2011)

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-% <sup>1</sup>	Intensität <sup>2</sup>	Art <sup>3</sup>	Typ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	25 %		innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	25 %		innerhalb	negativ
520	Schifffahrt	100 %		innerhalb	neutral
621	Wassersport	100 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	100 %		innerhalb	negativ
860	Schlamm- und Spülgutdeponien	0 %		außerhalb	neutral

<sup>1</sup>: Fläche bezieht sich auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes

<sup>2</sup>: A: starker Einfluss, B: durchschnittlicher Einfluss, C: geringer Einfluss ...

<sup>3</sup>: innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes

Die Angaben des Standard-Datenbogens werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung).

Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2011 sind im Rahmen dieses Managementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung Erhaltungsmaßnahmen (Stand 2011). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet,



soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Muschelfischerei bzw. Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote (Dauernutzung der Häfen), Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs für Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

### **2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen im Gebiet**

#### **Beschreibung der Sportausübung im Gebiet mit Ort, Zeit und Zahl:**

- Segelsport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeitfischerei
- Jagd

#### **2.2.3.1. Segelsport**

Das Gebiet wird ganzjährig vom Segelsport genutzt, da die Häfen für die Fahrten von und nach Dänemark und den ganzen Ostseeraum ständig angelaufen werden. (Siehe auch Hinweise zur Freiwilligen Vereinbarung unter der Textziffer 2.5.).

#### **2.2.3.2. Motorbootsport**

Motorbootsportler sind in die zahlreichen Segelvereine an der Lübecker Bucht integriert. Sehr viele Motorbootfahrer sind Camper und/oder Angler.

Sie benutzen nach eigenen Angaben zur Hauptsache die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege. Diese können ganzjährig befahren werden.

#### **2.2.3.3. Tauchsport**

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht. Das gilt auch für den Walkyriengrund, der jedoch aufgrund seiner Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden muss. Hier wird ausschließlich und durchschnittlich drei Mal jährlich durch bis zu 15 Mitglieder des Lübecker Tauchsportvereins (DUC Lübeck e.V.) über den Hafen Travemünde vom Kutter aus getaucht. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere.

#### **2.2.3.4. Freizeitfischerei**

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige

Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis. Es gibt jedoch keine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden besaßen im Jahr 2015 rund 50 Personen eine solche Hobbyerlaubnis. Es ist aber davon auszugehen, dass im Gebiet selbst nur eine geringe Anzahl von Hobbyfischern die Fischerei ausübt.

Die Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben des Fischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln vom Strand aus wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, von Segel- und Motorbooten sowie Kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 70.000 Freizeitfischer. Hinzu kommen saisonbedingt mehr als 20.000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie andere in- und ausländische Personen, die keinen Fischereischein besitzen, aber einen sogenannten „Urlauberfischereischein“ erworben haben und damit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen haben. Dieser Urlauberfischereischein kann innerhalb eines Jahres einmalig um 28 Tage verlängert werden. Zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch diese für SH insgesamt angegebenen Zahlen gibt es keine Daten.

Da das Planungsgebiet die Uferzone nicht mit umfasst, findet im Gebiet keine Freizeitfischerei von Land aus statt. Das Gebiet bietet aber von den naturräumlichen Gegebenheiten her gute Möglichkeiten für die Freizeitfischerei vom Boot aus. Die dem Gebiet benachbarten Häfen Grömitz und Neustadt sowie der durchaus noch in Reichweite befindliche Hafen Timmendorf und die Häfen in der Travemündung bieten für Angelboote sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeiten für



Landlieger oder getrailerte Boote aus der weiteren Umgebung. Slipmöglichkeiten bestehen auch an den zahlreichen in der Nähe des Planungsgebiets befindlichen Campingplätzen.

Das Gebiet umfasst viele für die Freizeitfischerei attraktive Tiefenbereiche und Lebensraumtypen der westlichen Ostsee. Die Angelmöglichkeiten vom Boot aus, insbesondere auf Dorsche, Meerforellen und Hornhechte, sind auf Grund der stark strukturierten Erhebungen des Walkyriengrundes als sehr gut zu bezeichnen, und in den eher sandigen und schlickigen Abschnitten mit größeren Wassertiefen bestehen gute Fangmöglichkeiten für Plattfische.

Neben privaten Booten kommen daher auch Boote, die von kommerziellen Anbietern z.B. in Neustadt oder Travemünde gechartert werden können, zum Einsatz. Angeln, insbesondere das Angeln vom Boot aus, erfreut sich steigender Beliebtheit. Daher ist generell mit einer Zunahme von Bootsanglern auch im Gebiet zu rechnen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass für die Angelfischerei vom Boot und für den Angeltourismus in der Region das Gebiet von Bedeutung ist.

#### **2.2.3.5. Jagd**

In deutschen Gewässern wird keine Jagd auf Meeresenten ausgeübt.

#### **2.2.4. Erwerbsfischerei**

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher weitaus überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis benötigt, die ebenfalls von der BLE erteilt wird. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das Plangebiet liegt zum größten Teil innerhalb und zu einem kleineren Teil außerhalb der 3-Seemeilen-Zone bzw. eines Uferabstandes von drei Seemeilen. Es sind dort somit alle deutschen Fischereifahrzeuge berechtigt, den Fischfang auszuüben. Hinzu kommen für den Bereich außerhalb eines Uferabstandes von drei Seemeilen Zugangsrechte für dänische Fahrzeuge. Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten für die deutschen Fahrzeuge national verschiedene ergänzende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Die Ausübung der Schleppnetz-fischerei ist im Gebiet nach § 13 Abs. 3 KüFO innerhalb eines Uferabstandes von 1,5 Seemeilen verboten. Die deutschen Fischereifahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen.

Neben der Schleppnetz-fischerei außerhalb von 1,5 Seemeilen wird im Gebiet die passive Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen ausgeübt. Die

Erwerbsfischerei wird von schleswig-holsteinischer Seite überwiegend von den Häfen Grömitz, Neustadt, Timmendorf und den Häfen in der Travemündung aus durchgeführt. Insgesamt waren im Jahr 2015 in diesem näheren Umfeld 43 Haupterwerbs- und 34 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert. Von den insgesamt 49 Fischereibetrieben wird von 44 Fischereibetrieben (17 Haupterwerbs- und 32 Nebenerwerbsbetrieben) überwiegend passives Fanggerät eingesetzt bzw. kann bauartbedingt auch nur eingesetzt werden. Je nach Wetterlage und Fangmöglichkeiten üben hier aber auch Betriebe aus Heiligenhafen, Burgstaaken und Großenbrode die Schleppnetz- und Stellnetzfisherei aus. Die Fahrzeuge können dabei zeitweise auch von anderen Häfen als ihren Heimathäfen aus operieren.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Zu den wirtschaftlich wichtigsten Arten zählen hier Dorsch und die verschiedenen Plattfischarten, aber auch Hering. Für die auch touristisch in dem Küstenabschnitt sehr wichtige Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfischerei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. Das Gebiet ist wegen des Schutzes vor Seegang bei den überwiegend westlichen Starkwindlagen für die Erwerbsfischerei ein bedeutendes Fanggebiet.

Die Nähe der genannten Häfen bewirkt sichere Fischereimöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge und nur kurze Anfahrtswege zum eigentlichen Ort der Fischereiausübung. Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten im Gebiet und dessen Umfeld werden durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung (siehe Kap. 2.5) zusätzlich eingeschränkt.

### **2.2.5. Munition im Meer**

Das FFH-Gebiet reicht im Südwesten an ein Seegebiet heran, das in amtlichen Seekarten als „Unreiner Grund – Munition“ beschrieben ist. Es handelt sich um das Munitionsversenkungsgebiet Walkyreingrund (BLMP-Schlüssel: BLB05L). Da die Munition damals nicht sorgfältig verklappt wurde und Kampfmittel später verlagert wurden, finden sich größere Mengen Kampfmittel auch außerhalb der in der Seekarte dargestellten Fläche und auf den Routen von Lübeck, Neustadt und Heiligenhafen in das Versenkungsgebiet.

Auch die Fläche des Schutzgebietes war Ziel von Verminungen aus der Luft und wurde von Piloten der Luftwaffen als sicheres Gebiet für Notabwürfe vor einer Landung auf militärischen Flugplätzen bei Travemünde, auf dem Priwall und auf der Halbinsel Wagrien oder im Zusammenhang mit alliierten Luftwagngriffen, z.B. auf Lübeck, angesehen.

### **2.3. Eigentumsverhältnisse**

Das Natura 2000-Gebiet umfasst ausschließlich Ostseeflächen. Die in diesem Plan angesprochenen Ostseeflächen stehen insoweit vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

### **2.4. Regionales Umfeld**

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und Tourismus eine hohe Bedeutung. Neben der Schifffahrt gehört insbesondere die Fischerei zur den größten Flächenbelastungen. Es findet Berufsfischerei statt, die sich zwischen Haupt- und Neben-

erwerbsfischerei unterscheiden lässt sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei. Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant.

## 2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1832-322 Walkyriengrund) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. § 29 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 hat mit Wirkung vom 01. Januar 2009 das Gebiet 1832-322 Walkyriengrund zu einem gesetzlich geschützten Gebiet erklärt. Hier besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- Durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope -  
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies sonstige marine Makrophyten Bestände, Riffe und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich, wobei zu den letztgenannten bislang keine Nachweise gegeben sind.
- Durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten  
Im Gebiet sind Vorkommen des Schweinwals zu erwarten.
- Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Dez. 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.  
Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgt soll.  
Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden.  
Dazu wurde u.a. vereinbart, dass zum Schutz der Schweinswale die Stellnetzfischerei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen reduziert. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge un-

ter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA auf 1,5 km Netzlänge

- Von den förmlichen Vertragspartnern Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Deutscher Segler-Verband (DSV) wurde am 15.09.2016 die Freiwillige Vereinbarung zum Schutzes von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee unterschrieben (Siehe Anlage 9.7). Weiteren Verbänden steht der Beitritt offen.

### 3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meereschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Walkyriengrund und damit für diesen Managementplan die habitatbildende Art Miesmuschel. Die Miesmuscheln sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

**Tabelle 2: Vorkommen habitatbildender Arten**

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
<i>Mytilus edulis</i> (Miesmuscheln)	Gut	

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. und 3.2. entstammen dem aktuellen Standarddatenbogen (SDB). Die SDB werden in Abständen fortgeschrieben und der Europäische Kommission zur Information übermittelt.

**Tabelle 2: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Walkyriengrund**

Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. D	Jahr
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1.637,00	M	B	1		B	2012
1170	Riffe	129,20	M	A	1	B	B	2012

\* A = hervorragende Repräsentativität B = gute Repräsentativität C = signifikante Repräsentativität

\*\* B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Für die deutsche **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die fest-

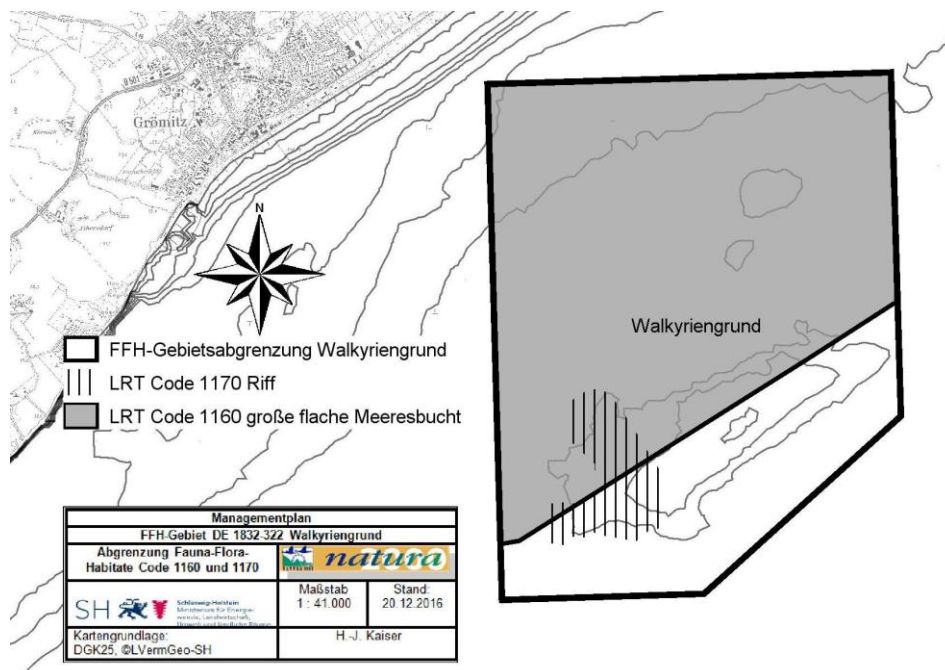
stellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend' bewertet wird. Für Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, so dass aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen wurde.

Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände bzw. die entsprechende Datengrundlage der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Im Gegensatz dazu werden die Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen im Gebiet mit „gut“ bewertet.

Aufgrund allgemein vorliegender Daten, insbesondere der Geologie hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzung zur Einstufung als FFH-LRT Riff erfüllen. Das LLUR hat auf dieser Grundlage entsprechende Vorkommen weiter lokalisiert und bestimmt. Die Fläche des vom LLUR bestätigten Vorkommens des LRT 1170 umfasst rd. 129 ha. Die Eintragung der Flächengröße des bekannten Vorkommens von LRT 1170 schließt das Vorkommen weiterer Bestände im Gebiet nicht aus, da derzeit die flächendeckende Kartierung noch nicht vorliegt.

Der LRT 1160 Große flache Meeresarme und -buchten ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des Schutzgebietes abschließend festgelegt. Von dem Gesamtvorkommen von 17.024 ha im Südwestteil der Lübecker Bucht sind rd. 1.637 ha in die Planungskulisse einbezogen.



**Abb. 2: Darstellung der Verdachtsflächen des FFH-Lebensraumtyps Riff sowie große flache Meeresbuchten in der Lübecker Bucht vor Grönitz**

### 3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:

Im aktuellen Standard-Datenbogen werden keine Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie angesprochen, jedoch ist das Vorkommen des Schweinswales wahrscheinlich. Aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee können auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

### 3.3. Weitere Arten und Biotope

#### 3.3.1. Habitatbildende und weitere Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt.

Größere Blöcke werden bis in Tiefen von ca. 22 m gefunden, bis 21 m sind diese von einem Rotalgenphytal bewachsen, das in vergleichbarer Tiefe das artenreichste einer Untersuchung mehrerer Steingründe war (Schubert et al., 2016 ). Auch die große Braunalgenart *Saccharina latissima* zeigte hier bedeutende Vorkommen. Es wurden 1997 16 Algenarten nachgewiesen, davon gilt eine in Schleswig-Holstein als gefährdet (Tabelle 3) (Gosselck et al., 1998).

In der MSRL Anfangsbewertung wird festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen von Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.

**Tabelle 3:** Makrophyten des Walkyriengrundes (MARILIM für LANU S-H 1997; Datenbank des IfAÖ 1997) aus Gosselck et al., 1998.

	Taxa	Rote Liste S.H.
Chlorophyceae	<i>Ulva intestinalis</i> <b><i>Ulva compressa</i></b> <i>Chaetomorpha aerea</i>	3
Phaeophyceae	<i>Desmarestia viridis</i> <i>Ectocarpus</i> sp. <b><i>Saccharina latissima</i></b> <b><i>Chorda filum</i></b> * <i>Pilayella littoralis</i>	
Rhodophyceae	<i>Ceramium nodulosum</i> <i>Callithamnion corymbosum</i> <b><i>Delesseria sanguinea</i></b> <b><i>Phycodrys rubens</i></b> <b><i>Phyllophora truncata</i></b> <b><i>Polyides rotundus</i></b> <i>Polysiphonia fucoides</i> <b><i>Polysiphonia stricta</i></b> <i>Rhodomela confervoides</i>	

**Fett:** Arten der ROTEN LISTE OSTSEE, Gefährdungseinstufungen: S-H: Schleswig-Holstein, 3: Gefährdet.

Untersuchungen zum **Makrozoobenthos** (Gosselck *et al.*, 1998) ergaben 91 Arten, davon gelten 15 im Gebiet der deutschen Ostsee, 12 in S-H und 20 in M-V als gefährdet.

In Tiefen zwischen 7-15 m kommen Miesmuschelbänke (*Mytilus edulis*) mit hoher Individuendichte und Biomasse und breiter Altersstruktur vor. Sie bieten marinen Evertebraten Lebensraum und Substrat: Kleinkrebse (u.a. *Gammarus* spp., *Idotea* spp., *Corophium crassicorne*, *Jaera albifrons*), Polychaeten, Aufwuchsorganismen.

Unterhalb 15 m Tiefe dominieren langlebige Muschelpopulationen von *Arctica islandica* und Astartiden sowie von gefährdeten oder seltenen Polychaeten (*Eulalia bilineata*, *Lagis koreni*, *Terebellides stroemi*) und Krebsen (*Pontoporeia femorata*, *Phoxocephalus holboelli*).

Der Zustand des Makrozoobenthos der deutschen Ostsee, insbesondere der Küstengewässer, wird nach der MSRL insgesamt als nicht gut eingestuft (nach WRRL: überwiegend 'mäßig' oder schlechter, nach HELCOM: 'mittel' bis 'sehr gut').

**Fische:** Es liegen keine ichthyofaunistischen Aufnahmen vor; vom Biototyp her besiedelt vermutlich eine artenreiche Kleinfischfauna das Phytal und die Block- und Geröllböden; in den Dredgen wurden Gobiiden gefangen. Gefischt werden Dorsche.

**Wasservögel:** Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann der Walkyriengrund nicht als Überwinterungsplatz von nationaler oder internationaler Bedeutung eingestuft werden. Im Winter werden Gruppen von Eiderenten, Eisenten und Trauerenten beobachtet.

### 3.3.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Der FFH-Lebensraumtyp Riff unterliegt auch dem gesetzlichen Biotopschutz, wobei die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT teilweise abweichend gefasst sind. Danach sind Riffe vom Meeresboden erkennbar topographisch aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Hartsubstrate mit einer Mindestgröße von 1.000 qm.

D.h. auch Muschelbänke zählen zu den Riffen, wenn sie diese Kriterien erfüllen.

## 4. Umwelt-/Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH-RL

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben des Standarddatenbogens. Das Erhaltungsziel ist für das FFH-Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlage 9.2.). Als übergreifendes Ziel gilt: „Erhaltung der für das Gebiet der Mecklenburger Bucht einmaligen algen- und tangreichen Riffe aus Blöcken und Geröll über ausgedehnten Sandbänken mit Steinfeldern und Muschelschill, insbesondere auch als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.“

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

## **4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen**

### **EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotop der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt<sup>12</sup> worden (Siehe Anlage 9.4.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM-Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)<sup>13</sup>, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),

---

<sup>12</sup> Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

<sup>13</sup> [http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP\\_Final.pdf](http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf)



- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

## 5. Analyse und Bewertung für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „DE- 1832-322 Walkyriengrund“

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

### 5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

**Tabelle 5:** Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigend	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelungen ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren,</li> <li>• ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder</li> <li>• Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen</li> </ul>
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigend, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis befindet sich der Walkyriengrund in einem naturnahen Zustand. Das Gebiet ist wenig durch menschliche Aktivitäten beeinträchtigt. Auch wenn aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar sind, liegen Stör- und Gefährdungspotentiale durch die Schifffahrt, die Fischerei, durch Sport- und Fahrgastboote und durch Wasserverschmutzung vor. Der naturnahe Zustand

zeigt jedoch, dass die derzeitige Intensität der Störungen nicht zu erheblichen Belastungen der Schutzobjekte geführt hat. (Anlage 9.3). Die durch Eutrophierung verursachte Trübung hat jedoch zu einem Rückgang des Algengürtels geführt (Gosselck et al., 1998). Die südlich gelegenen tiefen Zonen der zentralen Lübecker Bucht unterhalb der Halokline (20 m) werden auch durch Sauerstoffmangel im Spätsommer/Herbst belastet.

Die zusammenfassende eher positive Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf die Auswirkungen für das Natura 2000-Gebiet Walkyriengrund, entspricht in wesentlichen Teilen nicht den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht<sup>14</sup> wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostseewurden wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrele-

---

<sup>14</sup> Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

vante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäische Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar.

Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 4 BNatSchG).

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zur Gesamtpopulation weiterer Arten, für deren Beeinträchtigungen sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine Ursache zuordnen lässt.

## **5.2. Bewertungsdefizite**

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sport- und Freizeitnutzungen, lassen in der Regel in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

## **6. Maßnahmenkatalog**

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.6. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

### **6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen**

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände<sup>15</sup>, tragen zur Sicherung oder Erreichung

---

<sup>15</sup> So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden. Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee vom 15. Sept.
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
  - Verbot der Schleppnetzfischerei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
  - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3-Seemeilen-Zone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
  - Verbot der Stellnetzfischerei von der Uferlinie bis zu 200 m seawärts
  - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
  - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberfischereischein)
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht

## 6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen

vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen werden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung zu dem vorliegenden Managementplan anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge  
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränenteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)
- Fischerei  
Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:
  - 1) Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt ausschließlich in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im EMFF zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schleppnetzfisherei insbesondere auf Riffe in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.
  - 2) Schließen von Erkenntnislücken  
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT sind weiter zu erfassen und verbessert zu bewerten. Auch ist ein Monitoring im Hinblick auf das ubestimmte Vorkommen von Schweinswalen durchzuführen.
- Sport- und Freizeitnutzungen  
  
Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Tauchsports und der verbandlichen Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sportausübung

und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen. Entsprechendes gilt für den Wassersport bei Einhaltung der „zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (In der Version der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes)

### **6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weitere Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Siehe auch das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm unter <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von Findlingen in Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee
- Vermeidung des Befahrens von Gebieten für die das Ostseeinformationszentrum Eckernförde das lokal gehäufte Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresenten festgestellt hat.
- Erfassung und Bewertung des Störpotentials schnellfahrender Wasserfahrzeuge für die Vogelwelt.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen wie Schweinswalen und Meeresenten, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen.

### **6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet natur- und geschichtsfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

Die Ansprache und räumliche Zuordnung des gesetzlich geschützten Biotoptyps „artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich“ ist zu verbessern

#### **6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit**

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

#### **6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien**

Abhängig von den Ergebnissen der unter der Textziffer 6.2. erwähnten Untersuchung zu den Auswirkungen auf Riffe ist ggf. auch ein Verbot von aktiven grundberührenden Fanggeräten auf den kartierten Riffbereichen des FFH-Gebietes über den Bereich der 3 Seemeilen hinaus zu erwägen.

#### **6.6. Verantwortlichkeiten**

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

#### **6.7. Kosten und Finanzierung**

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen erfolgen.

#### **6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en beteiligt.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

## 6.9 Umgang mit Munitionsaltlasten

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes ist davon auszugehen, dass mit Schwerpunkt im südwestlichen Teil des FFH-Gebietes Kampfmittel auf dem Meeresgrund und verborgen im Sediment lagern. Bei Maßnahmen am Meeresgrund (Sedimentproben, Kartierungen durch Taucher) werden geeignete Vorsorgemaßnahmen empfohlen. Auf das Maßnahmenkennblatt UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ wird hingewiesen. Weitere Hinweise finden sich im amtlichen Seekartenwerk des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Literatur:

**BOCK, G. 2003:** QUANTIFIZIERUNG UND LOKALISATION DER ENTNOMMENEN HARTSUBSTRATE VOR DER OSTSEEKÜSTE SCHLESWIG-HOLSTEINS

**BÜFL, 2002:** Vegetationskundlich-ökologische Identifikationsanleitung für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in Schleswig-Holstein. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

**CHRISTAINSEN, S. UND KÖRNER, E. 2013:** STECKBRIEF NATURA 2000 GEBIETE OSTSEE, FFH WALKYRIENGRUND (WWF)

**EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004:** Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

**GOSSELCK F., BÖNSCH, R. UND KREUZBERG, M., 1998:** Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen



Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas (BSPAs). Gutachten des Instituts für Angewandte Ökologie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (INA-Vilm).

**Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014:** Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U, 2016:** „100 Steine“ – Tiefengrenzen von Makrophyten und Steinen sowie die Verbreitung von *Saccharina latissima* vor der Ostseeküste Schleswig-Holsteins. Bericht für das LLUR-SH.

**Wilken, H. Meyer, Th. 2011:** Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Lübecker Bucht (RADOST-Berichtsreihe)

**BfN-Veröffentlichung, 1998:** Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas (BSPAs)

**Schwarzer, K. et al. (2008):** Zusammenstellung der marinen Lebensraumtypen nach FFH, 35 S., Kiel 2008

## 9. Anhang

**Anlage 9.1.**

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Walkyriengrund

**Anlage 9.2.**

Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Walkyriengrund

**Anlage 9.3.**

Analyse und Bewertung der Erhaltungsmaßnahmen

**Anlage 9.4.**

Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

**Anlage 9.5.**

HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

**Anlage 9.6.**

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern in der Fassung vom Nov. 2015.

**Anlage 9.7.**

Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeressäugern in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee vom Sept. 2016